

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER  
Mag. THOMAS DROZDA

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0110-I/4/2016

Wien, am 13. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 13. Dezember 2016 unter der **Nr. 11074/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kulturzentrum Mattersburg und Denkmalschutz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Was werden Sie als Aufsichtsbehörde des Bundesdenkmalamtes tun um eine gesetzeskonforme Unterschutzstellung des Kulturzentrums Mattersburg sicherzustellen?*
- *Sollte eine Korrektur des BDA-Bescheids vom 14.11.2016 nicht mehr möglich sein: Wie sonst können Sie erreichen, dass von diesem bedeutsamen geschichtlichen, kulturpolitisch und künstlerisch wertvollen Denkmal möglichst viel erhalten bleibt?*

Das Bundesdenkmalamt ist als Behörde eingerichtet und hat daher grundsätzlich in eigener Verantwortung seine behördlichen Verfahren gemäß dem Denkmalschutzgesetz (DMSG) und dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zu führen. Die amtswegige Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides ist gemäß § 68 AVG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen sind nach den vorliegenden Informationen nicht erfüllt.

Zu Frage 3:

- Welche Teile des Kulturzentrums wären als "übrige Teile", die für die denkmalgerechte Erhaltung der eigentlich geschützten Teile im Sinne des BDA-Bescheids vom 14.11.2016 und im Sinne des darin zitierten § 1 Abs. 8 DMSG notwendig sind, anzusehen?

§ 1 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz lautet wie folgt: „Werden nur Teile eines Denkmals geschützt (Teilunterschutzstellung), so umfasst dieser Schutz auch die übrigen Teile in jenem Umfang, als dies für die denkmalgerechte Erhaltung der eigentlich geschützten Teile notwendig ist.“ Die Frage der (ex lege geschützten) „übrigen Teile“ für die denkmalgerechte Erhaltung wird vom Bundesdenkmalamt in dem noch ausstehenden Veränderungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 DMSG abschließend zu behandeln sein.

Zu Frage 4:

- a) Welche Bauten des "Brutalismus" stehen in Österreich unter Denkmalschutz?

- Burgenland, Oberwart, Katholische Pfarrkirche Auferstehung Christi (Günther Domenig und Eilfried Huth)
- Burgenland, Stegersbach, Heilig Geist Kirche (Atelier 3P)
- Kärnten, Steindorf am Ossiacher See, Steinhaus (Günther Domenig)
- Niederösterreich, St. Pölten, WIFI (Karl Schwanzer)
- Oberösterreich, Linz, Katholische Pfarrkirche Hl. Geist (Erich Scheichl und Franz Tremel)
- Salzburg, Mathäuskirche, Taxham (Eugen Salpius und Hans Laimer)
- Steiermark, Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz (Günther Domenig, Eilfried Huth)
- Wien, Glaubenskirche (Roland Rainer)
- Wien, Oberbaumgartner Pfarrkirche (Johann Georg Gsteu)
- Wien, Oblatenkloster (Johann Pleyer)
- Wien, Wotrubakirche (Fritz Gerhard Mayr, Fritz Wotruba)

- b) Wann wurde begonnen, die bedeutsamen Bauten des Brutalismus systematisch zu erfassen und unter Schutz zu stellen?

Das Bundesdenkmalamt führte eine systematische Erfassung des gesamten österreichischen Denkmalbestandes für die Unterschutzstellung per Verordnung gemäß § 2a DMSG in den Jahren 2000 bis 2009 durch. Seit der vom Bundesdenkmalamt veranstalteten Tagung „Modern aber nicht neu, Architektur nach 1945 in Wien“ vom 17.-20. Mai 2011 werden verstärkt noch nicht unter Denkmalschutz stehende Gebäude der Nachkriegsmoderne auf deren Denkmalqualitäten geprüft.

- c) *Wann setzte sich das BDA erstmals mit dem Kulturzentrum Mattersburg auseinander?*

Vorauszuschicken ist, dass laut Judikatur auch die in der Fachwelt vorherrschende Meinung für die Bedeutung der Denkmalwertigkeit vom Bundesdenkmalamt zu ermitteln ist. Das Bundesdenkmalamt setzte sich mit dem KUZ Mattersburg erstmals im Jahr 2014 auseinander, als Abbruchabsichten bekannt wurden. In der anschließend erfolgten Prüfung der Denkmalwertigkeit hatte das Bundesdenkmalamt mehrere Aspekte zu berücksichtigen: Die Fachliteratur beschränkte sich auf die Wertung im lange Zeit grundlegenden Werk zur jüngeren Architektur in Österreich von F. Achleitner aus 1983. Zitat: *“...es ist schade, dass man hier auf die Potenz der neueren österreichischen Architektur verzichtet und sich für eine Nachahmung des Sichtbeton-Brutalismus der frühen sechziger Jahre entschieden hat“*. Das Bauwerk wurde damals also nicht im heute vorherrschenden Maß gewürdigt. Zudem gibt es bereits mehrere Veränderungen des ursprünglichen Baus (z.B. Anbau „Artbox“, Umbau Bürotrakt, Eingangsbereiche).

Der Umfang der Unterschutzstellung, die mit Bescheid vom 14.11.2016 erfolgte, ergibt sich auf Basis eines Amtssachverständigengutachtens, welches alle wesentlichen Fakten und Argumente enthält. Dem Gebäude ist demnach zweifelsfrei geschichtliche, künstlerische und kulturelle Bedeutung zuzusprechen, wenngleich der Umfang der Unterschutzstellung einzuschränken und eine Teilunterschutzstellung auszusprechen war. Die Entscheidung des Bundesdenkmalamtes, die Unterschutzstellung einzuschränken, entspricht dem Ermittlungsergebnis und den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes.

#### Zu Frage 5:

- a) *Haben Sie als Kulturminister (bzw Ihr Vorgänger) oder hat der Bund finanzielle Mittel für die Errichtung des geplanten Neubaus Kulturzentrum Mattersburg zugesagt? Wenn ja, aus welchen Gründen, in welcher Höhe und unter welchen Auflagen?*
- b) *Wurde ein derartiger Wunsch seitens des Burgenlands an Sie oder Ihren Vorgänger bzw. den Bund herangetragen, steht also eine Entscheidung darüber noch an?*
- c) *Welche Möglichkeiten haben Sie, im Wege einer solchen Kulturförderung auf den Erhalt des bestehenden Kulturzentrums Mattersburg hinzuwirken?*

Bislang wurden Förderungen des Bundes weder zur Verfügung gestellt noch solche beantragt. Denkmalpflegerische relevante Arbeiten können auf Antrag grundsätzlich aus Mitteln der Denkmalpflege gefördert werden.

Zu Frage 6:

- a) *Teilen Sie die Auffassung, dass zivilgesellschaftlichen Organisationen wie Bürgerinitiativen oder ständige Vereine, deren statutarischer Zweck die Erhaltung von Baudenkmalern ist, eine Parteistellung bzw. Rechtsmittelbefugnis im denkmalschutzrechtlichen Verfahren haben sollten, um eine rechtskonforme Anwendung des DMSG zu befördern?*
- b) *Wenn nein, welche anderen legislativen oder sonstigen Maßnahmen wollen Sie initiieren bzw. treffen, damit der Denkmalschutz in Österreich befördert wird?*

Die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals durch das Bundesdenkmalamt bewirkt einen tiefen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht. Die Verfahren zur Unterschutzstellung sind daher grundsätzlich vom Bundesdenkmalamt von Amtswegen zu führen, lediglich den jeweiligen Landeshauptleuten kommt nach der derzeitigen Rechtslage ein (zusätzliches) Antragsrecht gemäß § 26 Z 3 DMSG zu.

Die angemessene Partizipation zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Umsetzung öffentlicher Interessen durch die Verwaltungsbehörden ist ohne Zweifel ein wichtiges Element in einer demokratisch-rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft. Gleichzeitig ist aber etwa auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz zu beachten, dass die Arbeit des Bundesdenkmalamtes möglichst einheitlich im gesamten Bundesgebiet erfolgt und nicht von möglicherweise regional unterschiedlich aktiven und unterschiedlich positionierten Initiativen bestimmt wird. Eine öffentliche Diskussion einschließlich eines Meinungsaustauschs mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu Unterschutzstellungen, etwa auf der Ebene bundesweiter oder regionaler Strategien, ist aber jedenfalls zu begrüßen.

- c) *Wurde die Personalausstattung des Bundesdenkmalamtes aus Anlass der Einführung der Verwaltungsgerichte erhöht?*

Die Einrichtung der neuen Verwaltungsgerichte auf Grundlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr. 51/2012, erfolgte mit 1. Jänner 2014. Hingegen datiert das Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl.

I Nr. 11/2014, mit der die Angelegenheiten des Denkmalschutzes auf das Bundeskanzleramt übergangen, erst auf den 1. März 2014. Die Frage, ob das Bundesdenkmalamt im Zusammenhang mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichte per 1.1.2014 Planstellen erhalten oder abgeben hat, ressortierte in die Zuständigkeit des damaligen BMUKK (nunmehr Bundesministerium für Bildung). Dem Bundeskanzleramt liegen mangels damaliger Zuständigkeit keine diesbezüglichen Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

